

EU-Regelungen zur Abschlussprüfung Positionen der Wirtschaftsprüferkammer zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle

Inhaltsübersicht:

Einführung

- 1. Gesamtverantwortung einer öffentlichen Aufsicht
- 2. Aufsicht über die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE-Mandate)
- 3. Aufsicht über die Abschlussprüfungen bei Unternehmen, die nicht unter die Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse fallen (Nicht-PIE-Mandate) und über die weiteren Tätigkeiten der WP/vBP und Prüfungsgesellschaften
- 4. Zielsetzung und Ausgestaltung der Aufsicht
- 5. Verfahrensfragen, Transparenz
- 6. Einheitlicher Maßnahmen- und Sanktionskatalog
- 7. Maßnahmen gegen Prüfungsgesellschaften
- 8. Organisations- und Strukturfragen bei der öffentlichen Aufsicht und der WPK, Finanzierung

Einführung

(1) Das System der Aufsicht über WP/vBP sowie die Prüfungsgesellschaften (Berufsaufsicht, Sonderuntersuchungen - nachfolgend Inspektionen - und Qualitätskontrollen) entspricht der noch geltenden europäischen Rechtslage (Abschlussprüferrichtlinie 2006). Die Durchführung der Aufsicht durch die berufliche Selbstverwaltung (WPK) unter der Letztverantwortung der öffentlichen Aufsicht (APAK) stellt sicher, dass die bei den freien Berufen traditionell durch Angehörige des Berufs und damit fachlich auf Augenhöhe durchgeführte Berufsaufsicht eine Kontrolle und Lenkung durch die berufsstandunabhängige Organisation der APAK erfährt. Das deutsche System der Aufsicht ist vor diesem Hintergrund effektiv und fachlich anerkannt sowie aufgrund der Letztverantwortung der öffentlichen Aufsicht auch als berufsstandunabhängig akzeptiert.

2

- (2) Das neue EU-Recht verlangt eine Stärkung des öffentlichen Elements der Aufsicht. Vom EU-Parlament beschlossene und vom Rat der EU gebilligte Änderungen der Abschlussprüferrichtlinie¹ müssen bis zum 17. Juni 2016 in deutsches Recht umgesetzt sein, die Verordnungsregeln² treten zu diesem Stichtag in Kraft. Den zusätzlichen Anforderungen an die Aufsicht über WP/vBP und Prüfungsgesellschaften gilt es Rechnung zu tragen, ohne die Effizienz und die fachliche Expertise im Verfahren zu schwächen. Hierzu sollten die WPK und ihre bisher dem Aufsichtssystem zur Verfügung gestellten Ressourcen im Rahmen des Zulässigen auch in der neustrukturierten Aufsicht über WP/vBP berücksichtigt werden. Zugleich soll die Fortentwicklung des Aufsichtssystems dazu genutzt werden, gewachsene und möglicherweise nicht mehr zeitgemäße Strukturen wie z. B. die unterschiedliche Zielsetzung der Inspektionen und der Qualitätskontrolle oder die als Marktzugangsbeschränkung empfundene Notwendigkeit des Erwerbs einer Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen zu überprüfen.
- (3) Die WPK spricht sich dafür aus, dass der Gesetzgeber auch im Rahmen einer Fortentwicklung der Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle nur die notwendigen Anforderungen der Änderungsrichtlinie 2014 umsetzt. Im Verordnungsbereich soll von den durch die Verordnung zugelassenen Erleichterungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden.
- (4) Dies gilt auch für die Definition und damit Festlegung des Kreises der Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. PIE). Deren Abschlussprüfungen stehen im besonderen Aufsichtsfokus. Es besteht kein Anlass, den durch die EU vorgegebenen Kreis der PIE (kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute, Versicherungen) in Deutschland auszuweiten. Die WPK sieht nicht die Notwendigkeit, den durch Abschlussprüfungen bei PIE definierten Aufsichtsbereich auszuweiten.

1. Gesamtverantwortung einer öffentlichen Aufsicht

(5) Das EU-Recht verlangt unabhängig von Delegationsmöglichkeiten auf andere Stellen die Zuständigkeit und damit die Gesamtverantwortung einer öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften. Es bedarf daher in der WPO eines übergeordneten Regelungsansatzes derart, dass für die Aufsicht über WP/vBP und die Berufsgesellschaften und damit auch über die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften eine berufsstandunabhängige öffentliche Aufsicht verantwortlich ist. Die Zuständigkeit der WPK kann sich nur noch durch die in der Änderungsrichtlinie zugelassene De-

¹ Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen

² Verordnung (EU) Nr. 536/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

legation des Gesetzgebers ergeben (vgl. noch zu Rn. 12).

(6) Die Zuständigkeit der berufsstandunabhängigen öffentlichen Aufsicht muss nach den europarechtlichen Vorgaben umfassend sein. Sie muss sich auf die Berufsaufsicht, die Inspektionen und die Qualitätskontrollen erstrecken. Sie sollte auch den der derzeitigen Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) und Berufsgerichtsbarkeit unterfallenden Bereich der Berufsaufsicht erfassen. Dies erhöht die Effizienz der Verfahren und trägt zu ihrer Beschleunigung bei, ohne dass die Beteiligten Rechtsnachteile erfahren (vgl. auch noch zu Rn. 25).

2. <u>Aufsicht über die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse</u> (PIE-Mandate)

- Für die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, soweit diese Abschlussprüfungen bei PIE-Mandaten durchführen, ist nach der EU-Verordnung eine Delegation auf eine andere Stelle oder Behörde nicht zulässig. Für die Aufsicht ist insoweit ausschließlich die berufsstandunabhängige öffentliche Aufsicht zuständig. Ihre Zuständigkeit ist umfassend und erstreckt sich auch auf den der derzeitigen Zuständigkeit der GStA und der Berufsgerichtsbarkeit unterfallenden Bereich der Berufsaufsicht. Ihre Aufgaben sowie ihre Ermittlungs- und Maßnahmekompetenzen gilt es im Einzelnen zu regeln. Zu ihren Aufgaben gehört im Übrigen nicht nur die Aufsicht im herkömmlichen Sinn (Berufsaufsicht, Inspektionen, Qualitätskontrollen), sondern auch die Überwachung der Qualität und des Wettbewerbs auf dem Markt. Es ist des Weiteren zu prüfen, inwieweit die derzeitigen Regelungen zur bilateralen und generellen Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsstellen anzupassen sind.
- (8) Zu konkretisieren ist insbesondere der Umfang der öffentlichen Aufsicht, der die Praxen mit ggf. auch nur einem PIE-Mandat unterworfen sind. Dieser sollte sich nur auf Aufsichtsverfahren und Inspektionen beziehen, die durch das PIE-Mandat veranlasst sind.

Es gibt kein Erfordernis, diese Praxen in vollem Umfang und unmittelbar der öffentlichen Aufsicht zu unterstellen, also auch bezüglich eventueller Aufsichtsverfahren aufgrund von Abschlussprüfungen bei den nicht zu den PIE zählenden Mandaten. Die EU-Regelungen differenzieren aus gutem Grund zwischen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und den Abschlussprüfungen im Übrigen – sonstige und nicht im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehende Aufsichtsverfahren sprechen sie naturgemäß erst gar nicht an. Erhöhte Anforderungen ergeben sich nur

aus der "Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse" und lassen sich nur durch das erhöhte öffentliche Interesse an der Regulierung der PIE-Prüfungen begründen. Einer Ausweitung auf andere Bereiche – hier die Zuständigkeit der öffentlichen Aufsicht auch für alle anderen Abschlussprüfungen und Aufsichtsfälle in einer Praxis mit PIE-Mandaten - wäre daher unverhältnismäßig. Sie wäre auch nicht durch einen praktischen Mehrwert kompensiert; insbesondere wird die Einhaltung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe durch die immer gegebene Letztzuständigkeit der öffentlichen Aufsicht auch in den Fällen, in denen eine Delegation auf die WPK erfolgt, gewährleistet.

- (9) Auch für weitere Sonderregelungen, die über die heute schon mögliche Ausweitung von Inspektionen bei PIE-Praxen hinausgehen, sieht die WPK daher keinen Bedarf (vgl. § 62b WPO, wonach im Fall von Beanstandungen auch gesetzliche Prüfungen bei nicht zu den PIE zählenden Mandaten in Inspektionen einbezogen werden können; ebenso können solche gesetzliche Prüfungen bei Unternehmen, die im Ausland Wertpapiere ausgeben oder bei Unternehmen, die einem im Ausland bilanzierenden Konzern angehören, einbezogen werden, wenn die Aufsicht dieses Staates die Überprüfung im Rahmen einer Inspektion fordert).
- (10) Zur Sicherstellung der notwendigen fachlichen Expertise durch den Berufsstand soll die Möglichkeit des Art. 21 Unterabsatz 2 der AP-VO genutzt werden, der die Unterstützung der öffentlichen Aufsicht durch Sachverständige erlaubt. Die Sachkunde praktisch tätiger Berufsangehöriger sollte auch weiterhin eingebracht werden, ohne dass diese in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden.
- (11) Dieses Ziel wird nicht vollständig erreicht, wenn in das Leitungsgremium der öffentlichen Aufsicht WP aufgenommen werden, die das nach Art. 21 Unterabsatz 3 VO erforderliche cooling-off-Kriterium erfüllen. Denkbar wäre ein zur fachlichen Unterstützung anzuhörendes externes Expertengremium, in das auch aktive Berufsangehörige auf Vorschlag der WPK berufen werden können.

- 3. <u>Aufsicht über die Abschlussprüfungen bei Unternehmen, die nicht unter die Definition</u>
 <u>des Unternehmens von öffentlichem Interesse fallen (Nicht-PIE-Mandate) und über die</u>
 weiteren Tätigkeiten der WP/vBP und Prüfungsgesellschaften
- Mit Ausnahme der Aufsicht über die Abschlussprüfungen bei PIE-Mandaten sollte in Umsetzung der nach den EU-Regelungen eröffneten Delegationsmöglichkeiten die Zuständigkeit der WPK für die Aufsicht über WP/vBP und Prüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschrieben werden. Die Aufsicht der WPK muss (unverändert) unter der Letztverantwortung der öffentlichen Aufsicht stehen. Sowohl die Delegation als auch die Letztverantwortung der öffentlichen Aufsicht sind gesetzlich (in der WPO) zu regeln. Die bisherige und bewährte Struktur der Aufsicht in Deutschland soll also für den Bereich der nicht zu den PIE zählenden Mandate grundsätzlich beibehalten werden.
- Geregelt werden sollten auch das Verfahren und die Voraussetzung für eine mögliche Rückholung der Delegation. Da die Delegation durch Gesetz geregelt werden sollte, kann auch deren Rückholung nur auf gesetzlicher Basis erfolgen. Insoweit wäre es jedoch wenig praktikabel, den Gesetzgeber darauf zu verweisen, dass er seine Entscheidung durch ein Änderungsgesetz wieder rückgängig machen kann. Die WPK würde also einer Regelung zustimmen, dass das für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium über eine Verordnungsermächtigung und auf der Grundlage konkret zu beschreibender Voraussetzungen regeln kann, die Delegation inhaltlich und zeitlich auszusetzen.
- (14) Bedarf für weitere Regelungen zur Rückholung oder Einschränkung der Aufgabendelegation sieht die WPK nicht. Der öffentlichen Aufsicht sollten wie derzeit der APAK die Rechte aus § 66a Abs. 3 5 WPO eingeräumt werden, in deren Rahmen sie ihrer Letztverantwortung für das auf die WPK delegierte Verfahren gerecht werden kann. Ein Recht zur Verlagerung der Zuständigkeit auf die öffentliche Aufsicht ist nicht erforderlich.
- (15) Von der Delegation auf die WPK im Nicht-PIE-Bereich müssen auch die derzeit im Zuständigkeitsbereich der GStA und der Berufsgerichtsbarkeit liegenden Verfahren erfasst sein, da die WPK-Zuständigkeit aus der Zuständigkeit der öffentlichen Aufsicht abgeleitet ist (vgl. zu Punkt 1).

4. Zielsetzung und Ausgestaltung der Aufsicht

- Wenig Änderungsbedarf sieht die WPK in der anlassbezogenen Berufsaufsicht; hier sollte allerdings über zusätzliche präventive Maßnahmemöglichkeiten der auch in repressiven Verfahren angelegte Präventiveffekt verstärkt werden (vgl. noch zu Rn. 27). Die Zielsetzung der beiden Verfahren der anlassunabhängigen Aufsicht (Inspektionen und Qualitätskontrolle) sollte stärker als derzeit angeglichen werden nicht zuletzt auch mit der Zielsetzung, die Verfahren in Praxen mit PIE-Mandaten und nicht zu den PIE zählenden Mandaten bestmöglich aufeinander abstimmen zu können. In diesem Zusammenhang soll auch die Möglichkeit einer Weiterentwicklung von Inspektionen und Qualitätskontrollen genutzt werden.
- (17) So ist zum Beispiel die Zielsetzung von Inspektionen und Qualitätskontrollen in der AP-RL und in der AP-VO dieselbe: Sie umfasst eine Beurteilung/Bewertung des internen Qualitätssicherungssystems des Prüfers und der Einhaltung der Vorgaben des Qualitätssicherungssystems bei der Abwicklung von Prüfungsmandaten. Beide Verfahren müssen im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit des überprüften Abschlussprüfers bzw. der überprüften Prüfungsgesellschaft geeignet und angemessen sein (Art. 29 Abs.1 k AP-RL, Art. 26 Abs. 6 b AP-VO). Die Regelung des Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 2 AP-VO wird begrüßt, nach der Inspektionen bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen von öffentlichem Interesse nur noch mindestens alle sechs Jahre stattfinden müssen.
- (18) Das Qualitätskontrollverfahren in den Praxen ohne PIE-Mandate soll sich in seiner Zielrichtung nicht ändern. Unverändert sollen die Praxen einen Peer als Qualitätskontrollprüfer beauftragen können, der in dem derzeit bekannten Verfahren das Qualitätssicherungssystem in der Praxis auf seine Tauglichkeit hin beurteilt und die Einhaltung seiner Vorgaben im Rahmen eines Funktionstests überprüft. Die Berichte sollen wie derzeit an die WPK zur dortigen Entscheidung über mögliche Konsequenzen adressiert werden.
- (19) Dort, wo Praxen sowohl PIE als auch nicht zu den PIE zählende Unternehmen prüfen, sollten Doppelbelastungen aufgrund von Parallelverfahren der öffentlichen Aufsicht und der WPK so weit wie möglich vermieden werden. Um diesem Ansatz gerecht zu werden, sollten Arbeitsergebnisse der Inspektoren, die die Aufnahme und die Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems betreffen, vom Prüfer für Qualitätskontrolle übernommen werden (Übernahmegebot). Umgekehrt sollten Berichte der Prüfer für Qualitätskontrolle zum Aufbau des internen Qualitätssicherungssystems von

der öffentlichen Aufsicht bei der eigenen Urteilsbildung verwertet werden.

- Um die öffentliche Wahrnehmung und die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens zu erhöhen, kann erwogen werden, Qualitätskontrollprüfungen der Peers Kontrollen durch die öffentliche Aufsicht zu unterwerfen. Sie stellen sicher, dass die Peers diese spezifische Tätigkeit qualitätsbewusst und im Rahmen eines von der öffentlichen Aufsicht akzeptierten Standards ausüben. Dies erlaubt u. a. die Verwertung von Ergebnissen von Qualitätskontrollen im Nicht-PIE-Bereich bei PIE-Praxen durch die öffentliche Aufsicht sowie die Beibehaltung des derzeitigen Auswahlverfahrens der Prüfer für Qualitätskontrolle durch die zu untersuchenden Praxen. Der Gegenstand dieser Inspektionen hat sich auf die Überprüfung der Durchführung der Qualitätskontrollen zu erstrecken; sie sollten nach pflichtgemäßem Ermessen der öffentlichen Aufsicht angesetzt werden.
- (21) Die für das Qualitätskontrollverfahren geltende Firewall soll bestehen bleiben.
- Auf die Teilnahmebescheinigung soll verzichtet werden und damit auch auf das Instrument der Ausnahmegenehmigung. Stattdessen wird ein Meldeverfahren vorgeschlagen: ein Prüfer hat zukünftig die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer mitzuteilen. Die Mitteilung der Aufnahme einer Tätigkeit als Abschlussprüfer führt dazu, dass die WPK nach risikoorientierten und auch die Interessen der Praxen berücksichtigenden Gesichtspunkten über den Zeitpunkt der Anordnung einer dann mindestens alle sechs Jahre durchzuführenden Qualitätskontrolle entscheidet.
- (23) Da sich die AP-RL sachlich auf gesetzliche Abschlussprüfungen beschränkt, sollte sich die Grundgesamtheit der in die Qualitätskontrolle einzubeziehenden Prüfungsaufträge ebenfalls auf gesetzliche Abschlussprüfungen beschränken. Derzeit bezieht sich die Qualitätskontrolle auf alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt wird und zu führen ist. Dies geht über die Anforderungen der AP-RL hinaus und sollte daher angepasst werden.
- Da die Zielsetzung von Inspektionen und Qualitätskontrolle im Nicht-PIE-Bereich und im PIE-Bereich deckungsgleich sein soll (s. o. Rn. 17), sollte auch die Berichterstattung über deren Ergebnisse angeglichen werden. Zukünftig soll bei Inspektionen am Ende ein Gesamturteil in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem stehen.

5. Verfahrensfragen, Transparenz

- Die WPK spricht sich für eine Bereinigung der Rechtswege aus. Für alle aus der WPK und der öffentlichen Aufsicht kommenden Verwaltungsentscheidungen sollte die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sein. Sie ist ohnehin schon für den größeren Teil der zu überprüfenden Verwaltungsentscheidung der WPK zuständig hinzu kommt der Wegfall der Zuständigkeit der GStA und der Berufsgerichtsbarkeit, der zahlenmäßig einen nur sehr geringen Anteil ausmacht. Zugleich kann systemgerecht geregelt werden, dass zur Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen für alle Verfahren mehrere Instanzen zur Verfügung stehen. Damit wird der derzeitige und allgemein als unbefriedigend empfundene Zustand geändert, dass für die Überprüfung von Rügeentscheidungen im Rahmen der Berufsaufsicht nur eine Instanz zur Verfügung steht und nicht einmal ein "Zulassungsantrag" für eine zweitinstanzliche Überprüfung eingelegt werden kann.
- Eine Veröffentlichung von Sanktionen ist nach Art. 30c Abs. 1 AP-RL nach Rechtskraft der Entscheidung vorgesehen. Für die Information der Öffentlichkeit über Sanktionen aus noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Aufsichtsverfahren besteht mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte betroffener Verfahrensbeteiligter grundsätzlich kein Bedarf und damit auch keine Rechtfertigung. Von der Möglichkeit, über vorläufige Ergebnisse aus schwebenden Aufsichtsverfahren zu berichten (Art. 30c Abs. 1 Unterabs. 2 AP-RL) sollte daher kein Gebrauch gemacht werden. In diesem Stadium kann allenfalls eine allgemeine Berichterstattung zugelassen werden, dass ein Sachverhalt berufsaufsichtlich untersucht wird, wenn dies wegen der Bedeutung des Falles angezeigt erscheint.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sollte auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dass personenbezogene Daten grundsätzlich – auch nach Rechtskraft der Entscheidung – nicht veröffentlicht werden (Art. 30c Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 AP-RL). Eine Ausnahme hiervon könnte für besonders schwerwiegende Fälle gefunden werden, in denen die Bedeutung des Verstoßes sowie die Schwere der Schuld bei Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten eine Veröffentlichung unter Angabe von personenbezogenen Daten verlangt.

Für gerichtliche Verfahren (Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der öffentlichen Aufsicht oder der WPK, vgl. Rn 25) sollten die gleichen Transparenzregeln gelten, wie sie derzeit im Rahmen des berufsgerichtlichen Verfahrens in § 99 WPO geregelt sind

(Öffentlichkeit nur bei Verfahren im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen).

6. Einheitlicher Maßnahmen- und Sanktionskatalog

In den Verfahren, die heute nur repressive Maßnahmemöglichkeiten kennen (Inspektionen nach § 62b WPO, Disziplinaraufsicht nach § 61a Satz 1 Nr. 1 WPO), sollen präventiv wirkende Maßnahmen (beispielsweise Auflagen zur Verbesserung des Qualitätssicherungssystems einer Praxis, Auflagen zur Fortbildung) der Aufsicht ein sachgerechtes und verhältnismäßiges Vorgehen ermöglichen. Im anlassunabhängigen Nicht-PIE-Bereich (Qualitätskontrollverfahren) tragen repressive Sanktionsmöglichkeiten Artikel 29 Abs. 1 Unterabsatz 2 AP-RL Rechnung, wonach Disziplinarmaßnahmen oder Sanktionen erforderlich sind, falls den Empfehlungen aus vorausgegangenen Untersuchungen nicht gefolgt wird.

7. Maßnahmen gegen Prüfungsgesellschaften

Die WPK spricht sich dagegen aus, dass im Rahmen einer Fortentwicklung des Aufsichtssystems auch repressive Maßnahmemöglichkeiten gegen Berufsgesellschaften vorgesehen werden. Dies wäre systemwidrig, da sich Aufsichtsverfahren nach der WPO gegen natürliche Personen richten. Diese sind je nach Stellung und Aufgabe auch für ein ordnungsgemäßes Verhalten von Berufsgesellschaften verantwortlich und stehen bei Verstößen insoweit auch berufsaufsichtsrechtlich in der Verantwortung. Soweit Berufsgesellschaften Gegenstand präventiv ausgerichteter Verwaltungsverfahren sind, kennt das Gesetz ausreichende Maßnahmemöglichkeiten bis hin auch zum Widerruf der Anerkennung als Berufsgesellschaft. Durch den geforderten einheitlichen Maßnahmenkatalog (Rn. 27) wird insoweit auch eine Lücke bei den Inspektionen im PIE-Bereich geschlossen, so dass die von Art. 30 Abs. 2 Unterabs. 1, Art. 30a AP-RL geforderten Maßnahmen gegeben sein werden.

8. <u>Organisations- und Strukturfragen bei der öffentlichen Aufsicht und der WPK,</u> <u>Finanzierung</u>

(29) Eine Fortentwicklung des Aufsichtssystems wirft zahlreiche Struktur- und Organisationsfragen bei der mit zusätzlichen Aufgaben auszustattenden öffentlichen Aufsicht und damit konsequenter Weise auch solche bei der WPK auf. Die WPK sieht es als erforderlich an, die notwendigen und optionalen Möglichkeiten der Zusammenarbeit der beiden Aufsichtsstellen soweit wie möglich gesetzlich zu regeln.

(30) Die Finanzierung der öffentlichen Aufsicht sollte selbstverständlich den EU-Vorgaben Rechnung tragen und der Einflussnahme durch den Beruf entzogen sein. Die öffentliche Aufsicht muss über eine eigenständige Finanzierung verfügen. Die hierzu erforderlichen Beiträge und Gebühren sollten nach dem Verursacherprinzip erhoben werden.

Berlin, den 19. Dezember 2014

Gerhard Ziegler Präsident